



Beschluss

In dem landesschiedsgerichtlichen Verfahren
Reg.-Nr. X 2/25

des
Gen. [REDACTED],

– Antragstellers –

gegen

Die Linke Landesverband Berlin – Landesausschuss –, vertreten durch das Präsidium,
vertreten durch den Gen. [REDACTED],
Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin,

– Antragsgegner –

wegen Sitzungsrechten und Wirksamkeit eines Beschlusses

hat die Landesschiedskommission durch ihre Mitglieder Fabian Bunschuh (Vorsitzender),
Dr. Jana Oestreich, Sebastian Baunack, Delia Hinz, Nicolas Porwitzki in ihrer Sitzung am
14.02.2026 im schriftlichen Verfahren beschlossen,

- 1. Die offene Abstimmung des Beschlusses des Leitfadens gegen Antisemitismus durch den Landesausschusses führt nicht zur Unwirksamkeit.**
- 2. Durch die Nichtbehandlung des Antrags des Antragstellers vom 28. November 2025 auf Durchführung einer geheimen Abstimmung zur Beschlussfassung über den Leitfaden gegen Antisemitismus in der Sitzung des Antragsgegners vom selben Tag wurden die satzungsrechtlichen Antragsrechte des Antragstellers verletzt.**
- 3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.**

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landesausschusses und Vorsitzender [REDACTED]

Der Landesausschuss hat sich am 12. April 2024 für die Jahre 2024 bis 2025 eine Geschäftsordnung (GO) gegeben. In Ziffer 1 S. 2 GO ist geregelt, dass die Mitglieder Beschluss- und Rederecht haben. Gemäß Ziffer 2 S. 4 GO erfolgen Abstimmungen durch Handheben. Die GO enthält keine Öffnungsregelung zur Zulassung geheimer Abstimmungen im Einzelfall. Gemäß Ziffer 4 S. 2 GO kann die GO durch einen Beschluss mit einem Stimmanteil von 2/3 geändert werden. Gemäß Ziffer 6 S. 1 GO wird die Arbeit des Landesausschusses durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium hat gemäß Ziffer 6 S. 3 f. GO alle Anträge an den Landesausschuss entgegenzunehmen und die Bearbeitung zu sichern. Gemäß Ziffer 9 GO werden Anträge zur Geschäftsordnung außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Sie dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied für bzw. gegen den Antrag das Wort. Die Redezeit dafür beträgt je eine Minute.

Mit E-Mail vom 21. November 2025, 13.01 Uhr, übersandte der Landesgeschäftsführer [REDACTED] den Mitgliedern des Landesausschusses eine Tagesordnung zur Sitzung am 28. November 2025. Dieser enthielt die folgenden Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Aktuelles
4. Beratung und Beschlussfassung Entwurf Leitfaden gegen Antisemitismus
5. Anerkennung von berlinweiten Zusammenschlüssen (LAG Progressive Linke, LAG Wohnungslosenhilfe)
6. Verschiedenes

Mit E-Mail vom 21. November 2025 übersandte Gen. [REDACTED] an die Mitglieder des Landesausschusses eine ergänzte Tagesordnung, welche ergänzend in der Tagesordnung wie folgt aufführte:

5. Finanzen: Beschluss zu strategischen Reserven (siehe Anlage, 20 Minuten)

Mit E-Mail vom 28. November 2025, 14.50 Uhr, beantragte der Antragsteller, dass die Abstimmung über den Leitfaden gegen Antisemitismus geheim stattfindet. Den Antrag

begründete er damit, dass es sich um ein sensibles Thema handele, aufgrund dessen Personen namentlich in der Presse angegriffen worden wären. Es sei nicht auszuschließen, dass das Stimmverhalten nicht an die Presse weitergegeben werde.

Mit E-Mail vom 28. November 2025, 15.18 Uhr, teile Gen. [REDACTED] dem Antragsteller mit, dass eine geheime Abstimmung nach § 32 Abs. 7 der Bundessatzung (BS) nicht vorgesehen sei.

Mit E-Mail vom 28. November 2025, 15.21 Uhr, teilte der Antragsteller Gen. [REDACTED] mit, dass die BS nicht gegen eine geheime Abstimmung spreche. Er werde daher einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 29. November 2025 das landesschiedsgerichtliche Verfahren – zuerst in nicht unterzeichneter Form - eingeleitet. Am 11. Dezember 2025 hat er einen nunmehr unterzeichneten Antrag eingereicht. Die Landesschiedskommission hat das Verfahren mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 eröffnet.

Der Antragsteller trägt vor, dass er in der Sitzung am 28. November 2025 einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt hätte, nach welchem die Abstimmung zum Leitfaden gegen Antisemitismus geheim durchzuführen sei. Dies habe er damit begründet, dass § 32 Abs. 7 BS lediglich vorsehe, dass grundsätzlich eine offene Abstimmung stattzufinden habe, was einer geheimen Abstimmung nicht entgegenstehe. Zudem ergäbe sich aus § 32 Abs. 6 S. 2 BS, dass bei allen anderen Wahlen – also nicht den Wahlen zu Parteiorganen – offen abgestimmt werden könne, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben werde. Daraus schließe der Antragsteller, dass § 32 Abs. 6 und Abs. 7 BS geheime Abstimmungen zulassen würden. Das Präsidium des Landesausschusses habe keine Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag zugelassen und damit die Rechte des Antragstellers verletzt. Der Antragsteller trägt vor, dass eine geheime Abstimmung in der GO des Landesausschusses nicht vorgesehen sei. Daraus folge jedoch nicht, dass sie ausgeschlossen sei. § 32 Abs. 7 BS sehe vor, dass „grundsätzlich“ offen abzustimmen sei. Sein Geschäftsordnungsantrag habe dazu führen können, dass eine geheime Abstimmung im Einzelfall anzuordnen gewesen wäre. Daher hätte sein Geschäftsordnungsantrag in der Sitzung diskutiert und abgestimmt werden müssen. In der Praxis der Partei gebe es geheime Abstimmungen, wenn Geschäftsordnungsanträge angenommen werden würden. Wegen der besonderen Situation, insbesondere der Weitergabe von Informationen an die Presse, sei die Sicherheit der Mitglieder gefährdet, so dass eine geheime Abstimmung geboten gewesen sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, dass die Nichtabstimmung über seinen Geschäftsordnungsantrag in der Sitzung des Landesausschusses am 28. November 2025 seine Rechte verletzt,
2. festzustellen, dass der Beschluss des Landesausschusses über den Leitfaden gegen Antisemitismus unwirksam ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die GO des Landesausschusses keine geheimen Abstimmungen vorsehen würde. Es sei in Nr. 2 der GO geregelt, dass Abstimmungen durch Handaufheben zu erfolgen hätten. Davon würde nicht abgewichen werden. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung habe der Antragsteller, entgegen seiner Behauptung, nicht gestellt. Die Annahme eines solchen Antrags hätte zudem einer 2/3-Mehrheit bedurft. Die Systematik des § 32 Abs. 7 BS spreche dafür, dass geheime Abstimmungen nicht statthaft seien, da für solche kein Verfahren geregelt sei. Dies ergebe ein Abgleich mit § 32 Abs. 6 BS. Zudem bestehe eine Praxis der Partei, dass geheime Abstimmungen nicht stattfinden sollen. Geheimhaltungsbedenken bestünden nicht, da der Landesausschuss nur parteiintern tage.

II.

Der zulässige Antrag ist nur teilweise begründet. Er ist hinsichtlich des Antrags zu 1 begründet, hinsichtlich des Antrags zu 2 unbegründet.

1. Der Antrag ist vollumfänglich zulässig. Gemäß § 7 Abs. 1 der Schiedsordnung werden Schiedskommissionen nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben sein. Antragsberechtigt sind gemäß § 7 Abs. 2 der Schiedsordnung alle Mitglieder der Partei. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Antragsteller ist als Mitglied der Partei antragsberechtigt. Der Antrag bezeichnet auch den Streitgegenstand. Unschädlich ist, dass als Antragsgegner das Präsidium des Landesausschusses bezeichnet wird. Dies ist zwar fehlerhaft, da der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses des Landesausschusses sich gegen den Landesausschuss als Organ der Landespartei zu richten hat. Dieser Mangel lässt

sich jedoch durch Auslegung beseitigen. Der Antrag ist auch hinreichend substantiiert und lässt die beanstandete Rechtsverletzung erkennen. Der Antrag wurde zudem am 11. Dezember 2025 unterschrieben eingereicht. Er ist daher zulässig.

2. Der Antrag zu 1 ist auch begründet. Der Antragsgegner hat seine Rechte dadurch verletzt, dass er den Geschäftsordnungsantrag des Antragstellers über die Durchführung einer geheimen Abstimmung nicht zur Abstimmung gestellt hat.

Gemäß § 8 Abs. 2 ParteiG kann die Satzung weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Gemäß § 15 Abs. 1 LS sind Organe des Landesverbandes Berlin im Sinne des Parteiengesetzes der Landespartei, der Landesvorstand und der Landesausschuss. Der Landesausschuss ist gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 LS das Organ des Landesverbands mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesausschuss berät und beschließt gemäß § 22 Abs. 2 LS insbesondere über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstands. Der Leitfaden gegen Antisemitismus beinhaltet eine grundsätzliche politische Frage im Sinne der Norm. Der Landesausschuss war daher zuständig, nach § 22 Abs. 2 erster Aufzählungspunkt LS über diesen zu beraten und zu beschließen. Der Landesausschuss wählt gemäß § 24 Abs. 3 LS aus dem Kreis seiner Mitglieder ein vierköpfiges Präsidium, welchem Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagungen obliegen. Dieses vertritt den Antragsgegner. Der Antrag richtet sich richtigerweise gegen den Landesausschuss als Organ der Partei, vertreten durch das Präsidium. Der Antragsteller hat ein Recht aus § 29 Abs. 1 BS, Anträge zu stellen. Der Antrag ist gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 BS beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Das nähere zum Antragsverfahren darf sich gemäß § 29 Abs. 4 der BS aus der Geschäftsordnung des Landesausschusses ergeben. Diese sieht in Ziffer 13 GO vor, dass Anträge zur Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen müssen. Geschäftsordnungsanträge dürfen zudem nach der spezielleren Regelung in Ziffer 9 GO jederzeit gestellt werden.

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung mit E-Mail vom 28. November 2025 bei Gen. ██████ eingereicht. Gen. ██████ war als Geschäftsführer des Landesverbands auch der zutreffende Empfänger des Antrags. Die Frist von zwei Wochen nach Ziffer 13 S. 1 GO war zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgelaufen. Die Tagesordnung konnte nicht mehr ergänzt werden. Er war daher als

Antrag nach Ziffer 13 S. 1 GO unzulässig. Insoweit ist keine Rechtsverletzung festzustellen.

Der Antrag des Antragstellers war jedoch als Antrag zur Geschäftsordnung zulässig. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nach Ziffer 9 S. 1 GO gestellt werden. Ein Geschäftsordnungsantrag ist gerichtet auf den Arbeitsplan des Landesausschuss unter zeitlichen und/oder inhaltlichen Aspekten, aber auch auf die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung sowie auf die Art und Weise der Behandlung eines Tagesordnungspunktes. Sie sind nach der Geschäftsordnung zwingend sofort zu behandeln und es ist Redezeit für eine Für- und eine Widerrede zu geben. Die GO sieht keine Einschränkung dahingehend vor, dass das Präsidium Anträge zur Geschäftsordnung, auf Zulässigkeit oder Begründetheit prüfen und solche Anträge, die unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, nicht zur Abstimmung stellen dürften. Diese Prüfung beschränkt sich nur darauf, dass feststellbar ist, dass es sich überhaupt nicht um einen Geschäftsordnungsantrag im Sinne der Norm handelt, sodass ein Sachantrag nicht in Form eines Geschäftsordnungsantrags gestellt werden kann. Ein darüberhinausgehendes Prüfungsrecht sieht die Geschäftsordnung nicht vor. Ziffer 6 S. 3 f. GO sieht vielmehr vor, dass das Präsidium alle Anträge entgegenzunehmen und ihre Bearbeitung zu sichern hat. Das Antrags- und Rederecht zu Geschäftsordnungsanträgen besteht unbegrenzt. Dem Präsidium kommt kein Vorprüfungsrecht zu. Dies entspricht den vereinsrechtlichen Grundsätzen. Der Versammlungsleiter ist im Zweifel verpflichtet, Anträge der Teilnehmer zur Tagesordnung oder zum Verfahrensgang („Geschäftsordnungsanträge“) stets zuzulassen und ihrer Behandlung den Vorrang vor weiteren Wortbeiträgen zur Sache oder doch jedenfalls vor der Beschlussfassung über Sachanträge zu geben.¹ Daher war der Geschäftsordnungsantrag des Antragstellers zwingend durch den Antragsgegner zu behandeln. Über den Antrag des Antragstellers wurde nicht beschlossen. Dies hat sein Recht aus § 29 Abs. 3 BS, § 24 Abs. 4 S. 1 LS iVm und Ziffer 9 S. 1 GO verletzt.

Die Einwendungen des Antragsgegners gegen diese Feststellung vermögen hingegen nicht durchzudringen. Der Antragsgegner trägt vor, dass die GO keine geheimen

¹ Zum Vereinsrecht vgl. *Otto* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 32 BGB (Stand: 25.11.2024), Rn. 70; Vgl. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 896 m.N.; Scheuch in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, 15. Aufl. 2024, , Kap. 4 Rn. 776. Anders *Waldner* in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 184; vgl. auch zum Kommunalrechtlichen Rechtskreis vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 09.02.2017 - 9 K 933/16 -, juris Rn. 24; VG Stuttgart, Urteil vom 23. Oktober 2024 – 7 K 4084/23 –, Rn. 129, juris; vgl. auch zum WEG-Recht, OLG Köln, NJW-RR 2001, 88 (89).

Abstimmungen vorsehen würde, da unter Nr. 2 eine Abstimmung durch Handaufheben vorgesehen sei. Ein Antrag auf Änderung der GO sei nicht gestellt worden und hätte einer 2/3-Mehrheit bedurft. Die Darstellung der Rechtslage ist zwar zutreffend. Jedoch hätte dieser GO-Antrag mangels eigenständigen Prüfungsrechts des Vorstands nichtsdestrotz zur Abstimmung gestellt werden müssen.

Soweit der Antragsgegner weiterhin die Ansicht vertritt, dass § 32 Abs. 7 BS im Grundsatz von offenen Abstimmungen ausgehe, ergibt sich daraus nichts anderes. § 32 Abs. 7 BS geht von einer Regel offener Abstimmungen aus, von welchem im Einzelfall aufgrund des Wortes „grundsätzlich“ abgewichen werden kann. Die Systematik der Norm steht einer Abweichung nicht entgegen. Die BS muss keine Verfahrensregelung aufstellen. Der Satzungsgeber hat von Regelungen im Rahmen der Wahl in § 32 Abs. 6 BS Gebrauch gemacht. Wo er dies nicht getan hat, bestehen keine besonderen satzungsgemäßen Anforderungen an den Beschluss über eine Abweichung vom Grundsatz der offenen Abstimmung. Ein solcher Beschluss ist demnach zulässig, ohne dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Zutreffend ist hingegen die Ansicht des Antragsgegners, dass § 32 Abs. 7 BS der Wirksamkeit in Ziffer 2 GO nicht entgegensteht, welche keine geheimen Abstimmungen vorsieht. Denn § 32 Abs. 7 BS sieht nur die Möglichkeit der Abweichung von der Regel vor, erzwingt aber nicht, dass es solche im Einzelfall geben muss. Für den Rechtsstreit ist dies aber unerheblich. Denn der Antragsteller rügt die Verletzung seiner Rechte dadurch, dass über seinen Antrag auf geheime Abstimmung nicht durch den Antragsgegner entschieden wurde. Ein solcher Beschluss hätte herbeigeführt werden müssen.

Unerheblich ist der Vortrag des Antragsgegners dazu, dass in der Praxis der Partei auf Bundes- und Landesebene geheime Abstimmungen nicht bekannt wären, auch die Zweckmäßigkeit und die innerparteiliche Demokratie für offene Abstimmungen sprechen würden und der Antragsgegner nur parteiöffentlich tage, so dass das Abstimmungsverhalten nicht darüberhinausgehend bekannt werden könnten. Dies ist unerheblich. Die Praxis der Partei könnte einen Satzungsverstoß nicht heilen. Es gibt keine Gleichbehandlung im Unrecht. Es ist zudem nicht dazu vorgetragen, dass es der Übung der Partei entsprechen würde, über Geschäftsordnungsanträge eines Gremiumsmitglied nicht zu entscheiden. Der Vortrag des Antragsgegners steht daher der geltend gemachten Rechtsverletzung nicht entgegen.

Demnach ist die Verletzung der Antragsrechte des Antragstellers als Mitglied des Landesausschusses durch Nichtbehandlung seines Antrags auf Durchführung einer geheimen Abstimmung festzustellen.

3. Der Antrag zu 2 ist hingegen unbegründet. Es ist ausgeschlossen, dass die Beschlussfassung des Landesausschusses über den Leitfaden gegen Antisemitismus unwirksam sein könnte, da über diesen unter Missachtung des Geschäftsordnungsantrags des Antragstellers offen abgestimmt wurde. Denn eine offene Abstimmung war nach § 32 Abs. 7 S. 1 BS zulässig und eine abweichende Regelung wurde nicht getroffen. Der Landesausschuss ist – wie ausgeführt – gemäß § 8 Abs. 2 ParteienG iVm § 15 Abs. 1 der Landessatzung ein Organ der Partei. Für ihn gelten daher die Regelungen im sechsten Abschnitt der BS zu allgemeinen Verfahrensregeln der Partei. In § 32 Abs. 7 BS ist geregelt, dass Abstimmungen über Sachfragen grundsätzlich offen sind. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden. Dem Antragsteller ist dahingehend zuzustimmen, dass die BS zwar grundsätzlich eine offene Abstimmung über Sachfragen vorsieht, die Norm aber Ausnahmen im Einzelfall nicht ausschließt. Ob solche zulässig sind, darf in der Landessatzung oder in einer Geschäftsordnung geregelt werden. § 24 LS trifft zu Ausnahmen von dem Grundsatz der offenen Abstimmung keine Regelung. Die Landessatzung verweist jedoch in § 24 Abs. 4 S. 1 darauf, dass der Landesausschuss sich eine Geschäftsordnung zu geben hat. Der Landesausschuss hat daher das Recht und die Pflicht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er darf hier das Verfahren zur Beschlussfassung unter Beachtung des § 32 Abs. 7 BS regeln. Der Landesausschuss hat sich am 12. April 2024 eine Geschäftsordnung gegeben, welche in Ziffer 2 S. 3 vorsieht, dass Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen. Denkbar wäre es dabei gewesen, dass der Landesausschuss die Geschäftsordnung ändert, um geheime Abstimmungen zu ermöglichen. Ein solcher Beschluss hätte eines Stimmanteils gemäß Ziffer 4 S. 2 GO von 2/3 benötigt. Für die Wirksamkeit des am 28. November 2025 gefassten Beschlusses ist dies jedoch unerheblich, da die Abstimmung nicht hätte geheim stattfinden können.

Eine geheime Abstimmung hätte, wie der Antragsgegner zutreffend vorbringt, einer Änderung der Geschäftsordnung bedurft. Diese ist gem. Ziff. 4 GO möglich, stellt jedoch einen eigenständigen Antrag dar, der in die Tagesordnung aufzunehmen wäre. Da der Antrag des Antragstellers indes aber nicht als Antrag zur TO behandelt werden konnte (s.o.), konnte die Geschäftsordnung nicht geändert werden durch dessen Antrag. Eine im Einzelfall mögliche Abweichung ohne Änderung derselben

(wie bspw. § 126 GOBT) sieht die Geschäftsordnung des Landesausschusses nicht vor. Insoweit hätte der Geschäftsordnungsantrag vom Landesausschuss zwar behandelt werden müssen, hätte unter geltendem Recht jedoch keinen Erfolg haben können – dies gilt insofern unabhängig vom Abstimmungsergebnis des Leitfadens selbst, selbst wenn, wie der Antragsteller vorbringt, das Ergebnis in geheimer Abstimmung vielleicht anders ausgegangen wäre. Der Landesausschuss musste insoweit offen abstimmen, sodass ein Mangel im Verfahren hinsichtlich des GO-Antrages nicht zu einem Mangel im Ergebnis der Abstimmung führen kann. Dies wird dadurch gestützt, dass wenn der Landesausschuss vorliegend tatsächlich geheim abgestimmt hätte, selbst geschäftsordnungswidrig gehandelt hätte und der Beschluss aufzuheben wäre. Es wäre offenkundig widersprüchlich, wenn auch im Fall dass er offen abstimmt, der Beschluss aufzuheben wäre. Das im Ergebnis rechtmäßige Handeln des Landesausschusses, da der Landesausschuss nur offen abstimmen durfte, kann insoweit nicht zur Aufhebbarkeit des Beschlusses führen. Im Ergebnis also war eine offene Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 4 zum Leitfaden gegen Antisemitismus zulässig und nach geltendem Geschäftsordnungsrecht zwingend. Die Beschlussfassung in einer offenen Abstimmung war daher nicht unwirksam. Aus diesem Grund ist der Antrag insoweit unbegründet und zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Für die Landesschiedskommission

Fabian Bunschuh
Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

Beschwerde

gegeben. Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung bei

Die Linke - Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

schriftlich einzulegen **und zu begründen**. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.